

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens



Niedersächsischer Landkreistag — Postfach 890 146 — 30514 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz
Archivstr. 2
30169 Hannover

Per E-Mail an:

Jens.Fischer@mu.niedersachsen.de
Poststelle@mu.niedersachsen.de

Hannover, **13.08.2024**

Ansprechpartner: Laura Will

Durchwahl: (05 11) 8 79 53 - 34

Aktenzeichen: 959-50/03
867-00/11
867-30/11
654-00/11 – WI/gc

Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) – Tarifnummern 2 (Abfallrecht) und 64 (Naturschutz)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Fischer,

wir bedanken uns, zu den geplanten Änderungen im Kostentarif der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung nehmen zu können.

Zu den in Aussicht gestellten Änderungen der Tarifnummern 2 (Abfallrecht) und 64 (Naturschutz) haben uns seitens unserer Mitglieder folgende Hinweise und Anregungen erreicht:

I.

Die Aufnahme des Gebührentatbestandes für Zeitaufwand in Verbindung mit dem Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Gebührentatbestände in Teilen eine Ungleichbehandlung zwischen mobilen und stationären Anlagen darstellen. Es besteht die Befürchtung, dass kleine Firmen keine Meldung über den Betrieb mobiler Aufbereitungsanlagen mehr

vornehmen, da für jede Meldung die Mindestgebühr von 67 Euro anfällt. Dies könnte dazu führen, dass Verstöße gegen die Ersatzbaustoffverordnung zunehmen, da eine Sanktionierung eines solchen Verstoßes über ein Ordnungswidrigkeitsverfahren in § 26 der Ersatzbaustoffverordnung nicht vorgesehen ist.

Darüber hinaus wird generell die Reduzierung der vorgesehen Mindestgebühren im Bereich der Tarifnummer 2 von 600 Euro auf bspw. 300 Euro und von 400 Euro auf bspw. 200 Euro, mit der Möglichkeit bei erhöhtem Arbeitsaufwand auch nach Zeitaufwand berechnen zu können, angeregt. Gebührentatbestände mit hohen Mindestgebühren führen nach den Erfahrungen unser Mitglieder nicht dazu, dass die Verwender von Ersatzbaustoffen sich freiwillig bei den Behörden melden.

II.

Die geplante Änderung der Tarifnummern 64.1.1.1.1 und 64.2.1.1.1 sieht vor, die bisherige Verweisung auf Tarifnummern 26.1 bis 26.4 aufzugeben und stattdessen eine nach Arbeitsaufwand bemessene Gebühr mit einer Mindestgebühr von 200 Euro einzuführen. Zwar ist die Anhebung der Mindestgebühr grundsätzlich zu begrüßen. Aus unserer Sicht sollte jedoch auch grundsätzlich geprüft werden, ob die Tarifnummern 26.1 und 26.4 entsprechend angepasst werden können, sodass die übrigen Rechtsbereiche darauf verweisen. Dies würde die Rechtsanwendung insgesamt vereinfachen und nachvollziehbarer gestalten. Die unterschiedlichen Gebührensätze für die Zwangsmittelanwendung in verschiedenen Rechtsbereichen erscheinen aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt.

Sollte gleichwohl eine eigenständige Regelung in Tarifnummer 64 geschaffen werden, erscheint es sinnvoller, sie an einer zentralen Stelle sowohl für den Bereich des Bundes- als auch des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu etablieren. Dies würde die Effizienz steigern und eine unnötige Doppelregelung vermeiden, ähnlich wie es im Wasserrecht bereits praktiziert wird.

Es wird vorgeschlagen die Ziffer 64.1.1.1 in Anlehnung an die Ziffer 96.1.31 wie folgt neuzufassen: „*Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG).*“ Ebenso könnte sich der Wortlaut an Ziffer 64.2.1.1 orientieren. Die statische Bezugnahme auf die jeweiligen Gesetze halten wir für nicht angebracht.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die entsprechende Regelung sowohl für Maßnahmen nach dem Bundesrecht als auch dem Landesrecht gilt. Dies würde die Bescheiderstellung deutlich vereinfachen, da immer nur eine einheitliche Rechtsgrundlage für entsprechende Amtshandlungen im Naturschutzbereich anzuwenden wäre.

Hinsichtlich der Anmerkung zu Nr. 64.2.22, in der es heißt „Bei vor dem 1. September 1993 genehmigten Bodenabbau ist der Aufwand für Überwachungen während des Abbaus und nach dem Abbau bereits mit der Gebühr für die Genehmigung abgegolten.“, möchten wir darauf hinweisen, dass diese Anmerkung bisher unter der z. Zt. noch gültigen Tarifnummer 64.2.10 (künftig lt. Vorschlag Tarifnummer 64.2.21 „Überwachung der Einhaltung...“) für alle vor dem 1. September 1993 genehmigten Bodenabbauten galt und bei Vor-Ort-Besichtigungen, Kontrollen oder sonstigen Maßnahmen berücksichtigt werden musste. Um künftige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, sollte die Anmerkung zusätzlich die Tarifnummer 64.2.21 umfassen oder zu dieser Ziffer eine gleichlautende Anmerkung aufgenommen werden.

Im Übrigen sind die Verweisnormen der Ziffern 96.1.22.2 und 96.1.23.2 zu korrigieren. Diese verweisen bisher auf Nr. 64.2.5, an dieser Stelle wäre jedoch der Verweis auf Ziffer 64.2.8 korrekt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft



Prof. Dr. Hubert Meyer